

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1980

Ausgegeben am 27. Juni 1980

106. Stück

- 267.** Bundesverfassungsgesetz: Änderung des Ausfuhrförderungsgesetzes 1964
(NR: GP XV IA 55/A AB 378 S. 37. BR: AB 2164 S. 398.)
- 268.** Bundesgesetz: Änderung des Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetzes 1967
(NR: GP XV IA 54/A AB 379 S. 37. BR: AB 2165 S. 398.)
- 269.** Bundesgesetz: Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967
(NR: GP XV RV 312 AB 374 S. 36. BR: 2160 AB 2161 S. 398.)
- 270.** Bundesgesetz: Gewährung eines Bundeszuschusses an das Land Kärnten aus Anlaß der 60. Wiederkehr des Jahrestages der Volksabstimmung
(NR: GP XV RV 346 AB 376 S. 36. BR: AB 2163 S. 398.)
- 271.** Bundesgesetz: Änderung des Bundesmineralölsteuergesetzes
(NR: GP XV IA 52/A AB 377 S. 36. BR: AB 2162 S. 398.)
- 272.** Bundesgesetz: Änderung des Gehaltskassengesetzes 1959
(NR: GP XV RV 344 AB 368 S. 37. BR: AB 2168 S. 398.)

267. Bundesverfassungsgesetz vom 3. Juni 1980, mit dem das Ausfuhrförderungsgesetz 1964 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Ausfuhrförderungsgesetz vom 16. Juli 1964, BGBl. Nr. 200, in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 90/1965, des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 195/1967, des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 192/1969, des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 186/1970, des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 65/1972, des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 415/1974, des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 392/1975, des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 152/1976, des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 157/1977, des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 218/1978 und des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 667/1978 wird wie folgt geändert:

§ 3. (Verfassungsbestimmung) Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der jeweils ausstehende Gesamtbetrag der gemäß §§ 1 und 2 übernommenen Haftungen darf 250 Milliarden Schilling nicht übersteigen. Dieser Haftungsrahmen bezieht sich auf Grundbeträge der Haftungssummen ohne Zinsen und Kosten.“

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Kirchschläger
Androsch

268. Bundesgesetz vom 3. Juni 1980, mit dem das Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz 1967 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz vom 9. Juni 1967, BGBl. Nr. 196, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 193/1969, des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 187/1970, des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 416/1974, des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 793/1974, des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 393/1975, des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 153/1976, des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 158/1977, des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 219/1978 und des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 668/1978 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, bis 31. Dezember 1985 namens des Bundes Haftungen in Form von Garantien für von der Österreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft durchzuführende Kreditoperationen (Anleihen, Darlehen, Kredite oder sonstige Verpflichtungen) zu übernehmen, wenn der Erlös der Kreditoperationen zur vollen oder teilweisen Finanzierung von Rechtsgeschäften oder Rechten, für die der Bund die Haftung nach dem Ausfuhrförderungsgesetz 1964, BGBl. Nr. 200/1964, in seiner jeweils geltenden Fassung übernommen hat, oder zur Bezahlung von Verpflichtungen der Österreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft dient, für die Ga-

rantien nach dem Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz 1967, BGBl. Nr. 196/1967, in der jeweils geltenden Fassung übernommen worden sind.“

2. § 1 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Garantien werden übernommen:

- a) zugunsten der Gläubiger der Österreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft für die Erfüllung von deren Verpflichtungen aus Kreditoperationen gemäß Abs. 1;
- b) zugunsten der Österreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft für den Bestand eines bestimmten Austauschverhältnisses zwischen Schilling und einer anderen Währung (Kursrisiko) bei Kreditoperationen gemäß Abs. 1 für den jeweiligen Zeitraum, für den der Erlös der Kreditoperation zur Finanzierung gemäß Abs. 1 in Schilling verwendet wird; die Garantien gemäß dieses Absatzes können für die gesamte Dauer der Kreditoperation oder jeweils für Teilabschnitte der Laufzeit der Kreditoperation übernommen werden.“

3. § 2 Abs. 1 Z 1 und Z 2 haben zu lauten:

„(1) Der Bundesminister für Finanzen darf Haftungen gemäß § 1 nur übernehmen, wenn

1. der jeweils ausstehende Gesamtbetrag der Haftungen 125 Milliarden Schilling nicht übersteigt; dieser Haftungsrahmen bezieht sich auf Grundbeträge der Haftungssummen ohne Zinsen und Kosten; einzurechnen ist ein Zuschlag für Kursrisiko mit 10 vH des Schillingwertes der Kreditoperation;

2. die Kreditoperation im Einzelfall den Betrag (Gegenwert) von 3 Milliarden Schilling nicht übersteigt; dieser Haftungsrahmen bezieht sich auf den Grundbetrag der Haftungssumme ohne Zinsen und Kosten; einzurechnen ist ein Zuschlag für Kursrisiko mit 10 vH des Schillingwertes der Kreditoperation.“

4. § 2 Abs. 1 Z 3 hat zu lauten:

„3. bei Kreditoperationen in inländischer Währung der nominelle Zinsfuß bezogen auf ein Jahr bei Zinszahlungen im nachhinein nicht mehr als 5 vH über dem am Vortag des Vertragsabschlusses geltenden Zinsfuß für Eskontierungen der Oesterreichischen Nationalbank (§ 48 Abs. 2 des Nationalbankgesetzes, BGBl. Nr. 184/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 27. Juni 1969, BGBl. Nr. 276) beträgt;“

5. § 2 Abs. 1 Z 4 hat zu lauten:

„4. bei Kreditoperationen in ausländischer Währung der nominelle Zinsfuß bezogen auf ein Jahr bei Zinszahlungen im nachhinein nicht mehr

als 7 vH über dem arithmetischen Mittel aus den am Vortag des Vertragsabschlusses geltenden offiziellen Diskontsätzen in Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Kanada, den Niederlanden, Schweden, der Schweiz und den USA (New York) beträgt.“

6. § 2 Abs. 1 Z 6 hat zu lauten:

„6. die prozentuelle Gesamtbelastung für den Bund bei Kreditoperationen in inländischer Währung nicht mehr als 2¹/₂ vH über dem nominellen Zinsfuß gemäß Z 3 und bei Kreditoperationen in ausländischer Währung nicht mehr als 4 vH über dem nominellen Zinsfuß gemäß Z 4 beträgt. Die prozentuelle Gesamtbelastung ist unter Zugrundelegung der folgenden Formel zu er rechnen:

$$100 \times \left(\frac{\text{nomineller Zinsfuß}}{\text{Nettoerlös der Kreditoperation in Hundertsätzen}} + \frac{\text{Rückzahlungskurs} - \text{Nettoerlös der Kreditoperation in Hundertsätzen}}{\text{mittlere Laufzeit}} \right) / \text{Nettoerlös der Kreditoperation in Hundertsätzen;“}$$

7. § 2 Abs. 1 Z 8 hat zu lauten:

„8. die Währung der Kreditoperation auf Schilling oder eine Währung, für die am Vortag des Vertragsabschlusses die Bestimmungen des Art. VIII Abschnitt 2, 3 und 4 des Übereinkommens über den Internationalen Währungsfonds (BGBl. Nr. 189/1978 in der jeweils geltenden Fassung) Anwendung finden sowie auf Schweizer Franken oder auf Rechnungseinheiten, die auf mehreren dieser Währungen beruhen, lautet.“

8. § 2 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Zur Feststellung des Nettoerlöses gemäß Abs. 1 Z 6 sind die Emissions- oder Zuzahlungsverluste, Begebungsprovisionen, Werbe- und Druckkosten (Begebungskosten) vom Bruttoerlös in Abzug zu bringen.“

9. § 2 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Für die Beurteilung der Gesetzmäßigkeit des nominellen Zinsfußes sowie der prozentuellen Gesamtbelastung im Hinblick auf die zulässigen Höchstsätze gemäß Abs. 1 Z 3, 4 und 6 bei Kreditoperationen, bei welchen die Zinssätze jeweils für bestimmte Zinsperioden variabel festgesetzt werden, ist für die vertragliche Laufzeit der nominelle Zinsfuß sowie die Gesamtbelastung nach der Formel laut Abs. 1 Z 6 für die Vertragswährung am Vortag des Vertragsabschlusses maßgeblich. Bei Inanspruchnahme in einer anderen Währung als in der Vertragswährung sowie einer bereits in Anspruch genommenen Währung anlässlich einer neuen Zinsperiode ist der nominelle Zinsfuß und die prozentuelle Gesamtbelastung nach der Formel laut Abs. 1 Z 6 am Vortag der

vertragsnotwendigen Ankündigung dieser Inanspruchnahme im Hinblick auf die zulässigen Höchstsätze gemäß Abs. 1 Z 3, 4 und 6, für die anstelle des Vortages des Vertragsabschlusses der Vortag der vertragsnotwendigen Ankündigung dieser Inanspruchnahme maßgeblich ist, zu beurteilen.“

10. § 3 lit. b hat zu lauten:

„b) wenn der Schillinggegenwert einer auf eine andere Währung als Schilling lautenden Kreditoperation durch Änderung des Austauschverhältnisses zwischen dieser anderen Währung und Schilling am Ende des jeweiligen Zeitraumes, für den der Schillinggegenwert der Kreditoperation zur Finanzierung gemäß § 1 Abs. 1 verwendet wird, höher ist, als der Schillinggegenwert der Kreditoperation in dieser anderen Währung am Anfang des genannten Zeitraumes.“

11. § 4 hat zu lauten:

„§ 4. Ist bei Garantien gemäß § 1 Abs. 2 lit. b der Schillinggegenwert der Währung der Kreditoperation am Ende des dort genannten Zeitraumes höher als am Anfang dieses Zeitraumes, hat der Bund der Österreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft den Differenzbetrag zu vergüten; ist der Schillinggegenwert der Währung der Kreditoperation am Ende des dort genannten Zeitraumes niedriger als am Anfang dieses Zeitraumes, hat die Österreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft dem Bund den Differenzbetrag zu vergüten.“

12. § 5 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Beträge, die gemäß § 4 von der Österreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft zu vergüten sind, sind laufend einem Konto des Bundes bei der Österreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft unverzinslich gutzuschreiben.“

Artikel II

Die Bestimmungen des Art. I Z 2 und Z 9 dieses Bundesgesetzes sind auch auf bereits durchgeführte Kreditoperationen anzuwenden, aus denen Verpflichtungen der Österreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft bestehen, für die Haftungen nach dem Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz 1967 übernommen worden sind.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Kirchschläger
Androsch

269. Bundesgesetz vom 3. Juni 1980, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 550/1979, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 1 lit. c tritt an die Stelle des Punktes ein Beistrich; dem § 2 Abs. 1 ist anzufügen:

- „d) für volljährige Kinder, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, für die Dauer von drei Monaten nach Abschluß der Berufsausbildung, sofern sie weder den Präsenzdienst noch den Zivildienst leisten,
- e) für volljährige Kinder, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, für die Zeit zwischen der Beendigung des Präsenz- oder Zivildienstes und dem Beginn oder der Fortsetzung der Berufsausbildung, wenn die Berufsausbildung zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach dem Ende des Präsenz- oder Zivildienstes begonnen oder fortgesetzt wird.“

2. § 5 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Kein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht für Kinder, denen Unterhalt von ihrem Ehegatten oder ihrem früheren Ehegatten zu leisten ist.“

3. § 6 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 6. (1) Anspruch auf Familienbeihilfe haben auch minderjährige Vollwaisen, wenn

- a) sie im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben,
- b) ihnen nicht Unterhalt von ihrem Ehegatten oder ihrem früheren Ehegatten zu leisten ist und
- c) für sie keiner anderen Person Familienbeihilfe zu gewähren ist.“

4. § 6 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Volljährige Vollwaisen haben Anspruch auf Familienbeihilfe, wenn auf sie die Voraussetzungen des Abs. 1 lit. a bis c zutreffen und wenn sie

- a) das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und für einen Beruf ausgebildet werden oder in einem erlernten Beruf in einer Fachschule fortgebildet werden, sofern ihnen durch den Schulbesuch die Ausübung ihres Berufes nicht möglich ist, oder
- b) das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, für die Dauer von drei Monaten.

nach Abschluß der Berufsausbildung, sofern sie weder den Präsenzdienst noch den Zivildienst leisten, oder

- c) das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, für die Zeit zwischen Beendigung des Präsenz- oder Zivildienstes und dem Beginn oder der Fortsetzung der Berufsausbildung, wenn die Berufsausbildung zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach dem Ende des Präsenz- oder Zivildienstes begonnen oder fortgesetzt wird, oder
- d) wegen einer vor Vollendung des 21. Lebensjahres oder während einer späteren Berufsausbildung, jedoch spätestens vor Vollendung des 27. Lebensjahres, eingetretenen körperlichen oder geistigen Behinderung voraussichtlich dauernd außerstande sind, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen, und sich in keiner Anstaltspflege befinden.“

5. § 8 Abs. 1 bis 3 hat zu lauten:

„§ 8. (1) Der einer Person zustehende Betrag an Familienbeihilfe bestimmt sich nach der Anzahl und dem Alter der Kinder, für die ihr Familienbeihilfe gewährt wird.

(2) Die Familienbeihilfe beträgt für jedes Kind monatlich 1 000 S. Die Familienbeihilfe erhöht sich für jedes Kind ab Beginn des Kalenderjahres, in dem das Kind das 10. Lebensjahr vollendet, um monatlich 50 S.

(3) Die Familienbeihilfe einer Vollwaise (§ 6) beträgt monatlich 1 000 S; sie erhöht sich ab Beginn des Kalenderjahres, in dem die Vollwaise das 10. Lebensjahr vollendet, um monatlich 50 S.“

6. § 12 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Erstreckt sich die Auszahlungsverfügung gemäß Abs. 2 nicht auf die gesamte, dem Anspruchsberechtigten zustehende Familienbeihilfe, sondern nur auf die Familienbeihilfe für einzelne Kinder, so sind die aus Gründen des Alters oder einer erheblichen Behinderung vorgesehenen Erhöhungen den Kindern zuzurechnen, für welche die Erhöhungen gewährt werden.“

7. Nach § 42 wird eingefügt:

„§ 42 a. Das Bundesministerium für Finanzen kann die Arbeitslöhne bestimmter Dienstnehmer von der Beitragsgrundlage für den Dienstgeberbeitrag zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen ausnehmen, wenn die Dienstnehmer von einem Dienstgeber im Ausland zur Dienstleistung in das Inland entsendet wurden oder die Dienstnehmer von einem Dienstgeber im Inland zur Dienstleistung in das Ausland entsendet wurden und die Dienstnehmer vom Anspruch auf die Familienbeihilfe gemäß § 4 ausgeschlossen sind.“

Artikel II

(1) Art. I Z 5 und 6 tritt mit 1. Jänner 1981 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Kirchschläger
Androsch

270. Bundesgesetz vom 3. Juni 1980 über die Gewährung eines Bundeszuschusses an das Land Kärnten aus Anlaß der 60. Wiederkehr des Jahrestages der Volksabstimmung

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Dem Land Kärnten wird aus Anlaß der 60. Wiederkehr des Jahrestages der Volksabstimmung, auf Grund welcher sich die im Abstimmungsgebiet ansässige Wohnbevölkerung für die Angliederung an die Republik Österreich entschieden hat, aus Bundesmitteln ein einmaliger Zweckzuschuß im Betrag von 20 Millionen Schilling gewährt. Dieser Bundeszuschuß ist für besondere Vorhaben im Abstimmungsgebiet zum Zweck der Festigung der Zugehörigkeit dieses Gebietes zu Österreich zu verwenden und zur Stärkung der für die bezeichneten Zwecke vorgesehenen Landesmittel bestimmt.

§ 2. Die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung des Bundeszuschusses behält sich der Bund vor.

§ 3. Der Bundeszuschuß ist vom Land Kärnten haushaltsmäßig zu verrechnen.

§ 4. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Kirchschläger
Androsch

271. Bundesgesetz vom 3. Juni 1980, mit dem das Bundesmineralölsteuergesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesmineralölsteuergesetz, BGBl. Nr. 67/1966, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 372/1970, 493/1972, 3/1975, 143/1976, 624/1976 und 631/1978 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Bundesmineralölsteuer beträgt für 100 kg Eigengewicht des Mineralöls,

- a) das dem im § 2 Abs. 1 des Mineralölsteuergesetzes 1959 angeführten Steuersatz unterliegt, 370 S;
- b) das dem im § 2 Abs. 2 des Mineralölsteuergesetzes 1959 angeführten Steuersatz unterliegt, 303 S.“

2. § 7 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Für Mineralöl, das in landwirtschaftlichen Betrieben der im Abs. 2 bezeichneten Art zum Antrieb der im Abs. 3 aufgezählten Maschinen dient, ist für pauschalisierte Mengen (begünstigter Treibstoffverbrauch, Abs. 3) eine Bundesmineralölsteuervergütung von 2,28 S je Liter zu leisten.“

3. § 11 hat zu lauten:

„§ 11. Für Gasöl der Nr. 27.10 D des Zolltarifes (Zolltarifgesetz 1958, BGBl. Nr. 74), das von den Österreichischen Bundesbahnen zum Antrieb von Schienenfahrzeugen verwendet wurde, ist von der entrichteten Bundesmineralölsteuer auf Antrag der Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen vom Finanzamt für Verbrauchsteuern und Monopole in Wien ein Betrag von 2,28 S je Liter zu vergüten. Der Antrag ist nur für volle Kalendermonate zulässig und bei sonstigem Verlust des Anspruches bis zum Ende des auf die Verwendung folgenden Kalenderjahres zu stellen.“

Artikel II

(1) Art. I Z 1 und 3 ist auf Mineralöl anzuwenden, für das die Mineralölsteuerschuld nach dem 30. Juni 1980 entsteht oder für das in den Fällen der Einfuhr der Zeitpunkt, der für die Anwendung der zolltarifischen Bestimmungen maßgebend ist, nach dem 30. Juni 1980 liegt.

(2) Art. I Z 2 ist auf Mineralöl anzuwenden, dessen begünstigter Verbrauch in einem landwirtschaftlichen Betrieb nach dem 31. Dezember 1980 stattfindet. Für den begünstigten Verbrauch im Kalenderjahr 1980 beträgt die Bundesmineralölsteuervergütung 2,18 S je Liter.

Artikel III

Die Zuständigkeit zur Vollziehung der Art. I und II richtet sich nach § 12 des Bundesmineralölsteuergesetzes.

Androsch

Kirchschläger

Haiden

272. Bundesgesetz vom 3. Juni 1980, mit dem das Gehaltskassengesetz 1959 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Gehaltskassengesetz 1959, BGBl. Nr. 254, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 412/1972 wird wie folgt geändert:

Die §§ 23 bis 26 haben zu lauten:

„§ 23. (1) Kinderzulagen gebühren den von der Gehaltskasse besoldeten Dienstnehmern für jedes Kind, für das ihnen oder ihren Ehegatten Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, gewährt wird.

(2) Kommt eine Kinderzulage nach Abs. 1 nicht in Betracht, so kann dem von der Gehaltskasse besoldeten Dienstnehmer zur Vermeidung einer besonderen Härte für jedes zu seinem Haushalt gehörende und von ihm ganz oder teilweise erhaltene Kind, welches das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und als unversorgt anzusehen ist, eine Kinderzulage zuerkannt werden.

(3) Für ein Kind, welches das 19. Lebensjahr vollendet hat, anderweitig nicht versorgt ist und zum Haushalt des Dienstnehmers gehört, kann die Kinderzulage zuerkannt werden, wenn und solange das Kind wegen Studien oder erweiterter fachlicher Ausbildung die Selbsterhaltungsfähigkeit noch nicht erlangt hat.

(4) Für ein Kind, welches das 26. Lebensjahr vollendet hat, anderweitig nicht versorgt ist und zum Haushalt des Dienstnehmers gehört, kann die Kinderzulage zuerkannt werden, wenn und solange das Kind die Selbsterhaltungsfähigkeit deshalb noch nicht erlangt hat, weil es ein Studium oder eine erweiterte fachliche Ausbildung wegen nicht überwindbarer Hindernisse nicht rechtzeitig beginnen oder vollenden konnte.

(5) Für ein Kind gebührt die Kinderzulage nur einmal. Werden beide Elternteile durch die Gehaltskasse besoldet, so gebührt die Kinderzulage demjenigen Dienstnehmer, zu dessen Haushalt das Kind gehört. Gehört es zum gemeinsamen Haushalt, gebührt die Kinderzulage dem in einem Volldienst stehenden Elternteil, bei Volldienst beider Elternteile demjenigen mit der längeren Gehaltskassendienstzeit.

(6) Ob ein Kind als versorgt im Sinne der Abs. 2, 3 und 4 anzusehen ist, hat sich nach den Vorschriften des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, über den Anspruch auf Steigerungsbeträge zum Grundbetrag der Haushaltszulage zu richten. Die Haushaltszugehörigkeit richtet sich nach den Bestimmungen des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967.

(7) Sind beide Elternteile durch die Gehaltskasse besoldet und in einem oder mehreren Dienstverhältnissen, mit denen sie, jeder für sich, ein Volldienstausmaß nicht erreichen, können durch Zusammenrechnen der Dienstaussätze die Kinderzulagen im Ausmaß, wie es der Summe der beiden Teildienstausätze entspricht, höchstens aber im Ausmaß für einen Volldienst zur Auszahlung gebracht werden. Ausbezahlt wird an denjenigen Elternteil, der im höheren Dienstaussatz gemeldet ist, bei gleichem Dienstaussatz demjenigen mit der längeren Gehaltskassendienstzeit.

§ 24. (1) Die Haushaltszulage gebührt

- a) verheirateten, von der Gehaltskasse besoldeten Dienstnehmern,
- b) nichtverheirateten, von der Gehaltskasse besoldeten Dienstnehmern, deren Haushalt ein Kind angehört, für das die Kinderzulage gebührt,
- c) von der Gehaltskasse besoldeten Dienstnehmern, deren Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist, wenn sie verpflichtet sind, für den Unterhalt ihres früheren Ehegatten aufzukommen oder mit einem Betrag beizutragen, der höher als die Haushaltszulage ist.

(2) Für einen Dienstnehmer gebührt die Haushaltszulage nur einmal.

§ 25. Die Haushaltszulage beträgt 40 vH der Kinderzulage. Dienstnehmern, die Alleinverdiener sind, gebührt die Haushaltszulage in Höhe der Kinderzulage. Alleinverdiener im Sinne dieses Bundesgesetzes sind

- a) diejenigen Dienstnehmer, auf deren Lohnsteuerkarte ein Alleinverdienerabsetzbetrag eingetragen ist; oder
- b) die in § 24 Abs. 1 lit. b genannten Dienstnehmer.

§ 26. Aushilfe kann für jeden unversorgten Elternteil eines von der Gehaltskasse besoldeten Dienstnehmers jeweils bis zur Dauer eines Jahres und bis zum Höchstausmaß einer Kinderzulage gewährt werden.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1980 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz betraut.

Androsch Kirchschräger Salcher